

der Europäischen Gemeinschaften

13. Jahrgang Nr. L 242

5. November 1970

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2233/70 der Kommission vom 4. November 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2234/70 der Kommission vom 4. November 1970 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2235/70 der Kommission vom 4. November 1970 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5
Verordnung (EWG) Nr. 2236/70 der Kommission vom 4. November 1970 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6
Verordnung (EWG) Nr. 2237/70 der Kommission vom 4. November 1970 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	7
Verordnung (EWG) Nr. 2238/70 der Kommission vom 4. November 1970 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	8
Verordnung (EWG) Nr. 2239/70 der Kommission vom 4. November 1970 über auf dem Rindfleischsektor in Frankreich zu treffende Interventionsmaßnahmen	10
Verordnung (EWG) Nr. 2240/70 der Kommission vom 4. November 1970 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2195/69 bezüglich der Umstände, die die Nichteintreibung der Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milch-erzeugnissen rechtfertigen	12
Verordnung (EWG) Nr. 2241/70 der Kommission vom 4. November 1970 über die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	14
Verordnung (EWG) Nr. 2242/70 der Kommission vom 4. November 1970 zur Änderung der Erstattung für Grütze und Grieß von Hartweizen	17

Inhalt (Forsetzung)

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

70/487/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 28. Oktober 1970 über ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/128-1968 — Julien/Van Katwijk) 18

70/488/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 28. Oktober 1970 betreffend Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/10.498, 11.546, 12.992, 17.394, 17.395, 17.971, 18.772, 18.888 und ex 3.213 — Omega) 22

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2233/70 DER KOMMISSION

vom 4. November 1970

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. November 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1970

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. November 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	47,33
10.01 B	Hartweizen	53,03 ⁽¹⁾
10.02	Roggen	42,03
10.03	Gerste	26,79
10.04	Hafer	16,10
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	27,29 ⁽²⁾
10.05 B	Anderer Mais	27,29
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	3,03
10.07 C	Sorghum und Dari	25,28
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	53,15
11.01 B	Mehl von Roggen	69,24
11.02 A I a	Grütze und Grieß von Hartweizen	92,67
11.02 A I b	Grütze und Grieß von Weichweizen	57,09

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechneinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v.H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2234/70 DER KOMMISSION

vom 4. November 1970

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz
hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1593/69⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1970

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. November 1970 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. November 1970 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	1,15	1,15	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	1,00	1,00	12,00
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,205	0,205	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,153	0,153	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,178	0,178	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2235/70 DER KOMMISSION

vom 4. November 1970

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter
Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2175/70 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit
geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festge-
setzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung
beigefügten Tabelle abgeändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 5. November 1970 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1970

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 239 vom 30. 10. 1970, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. November 1970 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	(RE / Tonne)		
			1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2236/70 DER KOMMISSION

vom 4. November 1970

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1260/70 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1260/70 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. November 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1970

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 14.

ANHANG

		(RE / 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,55
	II. Rohrzucker	11,95 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,55
II. Rohrzucker	11,95 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2237/70 DER KOMMISSION
vom 4. November 1970
über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1591/70 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1591/70 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse wird, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben, festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. November 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1970

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag <small>(RE / 100 kg)</small>
17.03	Melassen, auch entfärbt	0

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 6. 8. 1970, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2238/70 DER KOMMISSION
vom 4. November 1970
über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten
Zitrusfrüchten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
 ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der
 Kommission vom 3. August 1970 über die Einrich-
 tung eines Systems von Mittelwerten für Zitrus-
 früchte ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
 1570/70 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der
 Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 8

der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben
 führt zu den in der Anlage zur vorliegenden Ver-
 ordnung festgesetzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1570/70 vorgesehenen Mittelwerte werden in der
 anliegenden Liste festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. November 1970 in
 Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1970

Für die Kommission
 A. SPINELLI
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.

ANLAGE

Warenbezeichnung	(RE / 100 kg brutto)
Mittelwerte (Betrag)	
Zitronen :	
— Spanien	22,10
— Tunesien, Marokko, Algerien	— ⁽¹⁾
— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei	20,14
— Südafrika	—
— USA	27,31
— andere amerikanische Staaten	—
— andere	—
Süße Orangen :	
— Spanien :	
— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late	26,25
— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel	—
— andere	—

<i>(RE / 100 kg brutto)</i>	
Warenbezeichnung	Mittelwerte (Betrag)
— Tunesien :	
— Maltaise (Blondorangen und Blutorangen)	—
— andere	—
— Algerien :	
— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late	—
— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel	—
— andere	—
— Marokko :	
— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late	—
— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel	—
— andere	—
— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei :	
— Shamouti	—
— Ovalis	—
— andere	—
— Südafrika	16,52
— USA	—
— Brasilien	10,62
— andere-amerikanische Staaten	13,61
— andere	18,46
Pampelmusen und Grapefruits :	
— Tunesien, Marokko, Algerien	12,78
— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei	17,79
— Südafrika	33,40
— USA	14,14
— andere-amerikanische Staaten	16,32
— andere	14,92
Clementinen :	
— Spanien	41,36
— Tunesien, Marokko, Algerien	41,77
— andere	—
Mandarinen einschließlich Wilkings :	
— Spanien	—
— Tunesien, Marokko, Algerien	—
— andere	—
Monreales und Satsumas :	
— Spanien	30,86
— Tunesien, Marokko, Algerien	— ⁽¹⁾
— andere	22,40
Tangerinen	—

⁽¹⁾ Der Mittelwert für diese Position ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1859/70 vom 14. September 1970 (ABl. Nr. L 204 vom 15. 9. 1970) festgesetzt worden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2239/70 DER KOMMISSION

vom 4. November 1970

über auf dem Rindfleischsektor in Frankreich zu treffende Interventionsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/69 ⁽⁴⁾, kann die Anwendung der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Interventionsmaßnahmen beschlossen werden, sobald während zweier aufeinanderfolgender Wochen festgestellt worden ist, daß die beiden in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Verordnung genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind. Kann jedoch die Markttendenz klar erkannt werden, so kann von einer zweiwöchigen Feststellung abgewichen und nur eine Woche zugrunde gelegt werden.

Die saisonale Preisentwicklung für ausgewachsene Rinder in der Gemeinschaft weist eine anhaltend rückläufige Tendenz auf. Es müssen daher schon jetzt die Durchführungsbestimmungen für Interventionsmaßnahmen in Frankreich erlassen werden, damit die Käufe getätigt werden können, sobald feststeht, daß die beiden in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind.

In der derzeitigen Situation empfiehlt es sich, daß eine Interventionsstelle „vaches 1^{re} qualité“, „vaches 2^e qualité“ und „bœufs 1^{re} qualité“ sowie Fleisch von diesen Tieren in den im Anhang II Ziffer 1 a) der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 aufgeführten Angebotsformen gemäß den Bestimmungen der letztgenannten Verordnung ankauft.

In Frankreich wird innerhalb einer jeden Qualität nach Alter, Gewicht, Körperbau und Mast des Tieres

differenziert. Zur Berücksichtigung dieser Differenzierungsmerkmale ist es zweckmäßig, untere und obere Grenzen für den Kaufpreis festzusetzen.

Im Interesse einer wirksamen Marktstützung ist es angebracht, die obere Grenze des Kaufpreises so festzusetzen, daß sie möglichst nahe bei dem sich aus der Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ergebenden Höchstkaufpreis liegt. Hinsichtlich der Tierkörper, halben Tierkörper und „quartiers compensés“ ist es angezeigt, diese obere Grenze unter Anwendung des Umrechnungskoeffizienten im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 1027/68 der Kommission vom 22. Juli 1968 über die Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für Kälber und für ausgewachsene Rinder ⁽⁵⁾ festzusetzen.

Hinsichtlich der unteren Grenze ist es angebracht, sich auf die gesammelten Erfahrungen zu stützen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die von der Französischen Republik bestimmte Interventionsstelle kauft zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 festgelegten Bedingungen die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten ausgewachsenen Rinder, soweit es sich um „vaches 1^{re} qualité“ und „vaches 2^e qualité“ und um „bœufs 1^{re} qualité“ im Sinne der einzelstaatlichen Regelung handelt, sowie ihr angebotenes Fleisch von diesen Tieren, das den im Anhang II Ziffer 1 a) der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 aufgeführten Angebotsformen entspricht.

Artikel 2

(1) Der Kaufpreis frei Schlachthaus für die in Artikel 1 genannten ausgewachsenen Rinder darf weder über den nachstehend als obere Grenzen noch unter den nachstehend als untere Grenzen angegebenen Preisen liegen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 232 vom 13. 9. 1969, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 23. 7. 1968, S. 14.

	<i>RE/100 kg Lebendgewicht</i>
<i>Vaches 1^{re} qualité</i>	
untere Grenze	53,113
obere Grenze	60,315
<i>Vaches 2^e qualité</i>	
untere Grenze	47,352
obere Grenze	49,152
<i>Bœufs 1^{re} qualité</i>	
untere Grenze	59,955
obere Grenze	63,556

(2) Der Kaufpreis frei Gefrierlager der Interventionsorte für Fleisch von den in Artikel 1 genannten ausgewachsenen Rindern darf weder über den nachstehend als obere Grenzen noch unter den nachstehend als untere Grenzen angegebenen Preisen liegen :

	<i>RE/100 kg des Erzeugnisses</i>
<i>Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ von „vaches 1^{re} qualité“</i>	
untere Grenze	98,124
obere Grenze	111,627
<i>Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ von „vaches 2^e qualité“</i>	
untere Grenze	92,723
obere Grenze	96,684

Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ von „bœufs 1^{re} qualité“

untere Grenze	108,567
obere Grenze	115,768

(3) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse werden zu Preisen angekauft, die innerhalb der in den vorstehenden Absätzen genannten oberen und unteren Grenzen liegen, wobei Alter, Gewicht, Körperbau und Mast des jeweiligen Erzeugnisses berücksichtigt werden.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1973/69 der Kommission vom 6. Oktober 1969 über auf dem Rindfleischsektor in Frankreich zu treffende Interventionsmaßnahmen ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird angewandt, sobald nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgestellt worden ist, daß die beiden in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Verordnung genannten Voraussetzungen gleichzeitig während einer Woche erfüllt sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 251 vom 7. 10. 1969, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2240/70 DER KOMMISSION

vom 4. November 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2195/69 bezüglich der Umstände, die die Nichteintreibung der Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen rechtfertigen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 des Rates vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen ⁽³⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1386/70 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 eingeführte Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen sieht die Zahlung der Prämie in fünf Jahresraten vor, sofern der Begünstigte nachweist, daß die Stückzahl der von ihm gehaltenen Einheiten an ausgewachsenen Rindern mindestens der Anzahl der am Tag der Antragstellung gehaltenen Milchkühe entspricht und daß er ferner die Verpflichtung, vollständig und endgültig auf die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen zu verzichten, eingehalten hat. Die Mitgliedstaaten haben die Prämie wieder einzutreiben, wenn die Verpflichtung nicht fünf Jahre lang eingehalten worden ist.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2195/69 der Kommission vom 4. November 1969 betreffend die Durchführungsbestimmungen zu der Regelung für die Gewährung von Prämien für die Schlachtung von Kühen und für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 754/70 ⁽⁶⁾, sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie festgelegt.

Unter bestimmten Umständen ist der Empfänger der Prämie aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, nicht in der Lage, seine Verpflichtung zu erfüllen, die Anzahl an Großvieheinheiten beizu-

behalten ; unter diesen Umständen könnte die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2195/69 vorgesehene Wiedereintreibung der gezahlten Prämie dem Betrieb des Empfängers wirtschaftlich schaden. Billigerweise sind daher besondere Maßnahmen vorzusehen, die je nach Fall entweder den Empfänger von seinen Verpflichtungen entbinden, ohne daß die gezahlten Beträge wieder eingetrieben werden, oder ihm eine Frist einräumen, innerhalb welcher diese Verpflichtungen ausgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2195/69 erhält folgende Fassung :

„Artikel 16

(1) Wenn der Begünstigte oder der Betriebsnachfolger, der sich der zuständigen Stelle gegenüber verpflichtet hat, die von seinem Vorgänger eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen, der zuständigen Stelle die in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 genannte Anzahl der von ihm gehaltenen Einheiten an ausgewachsenen Rindern nicht glaubhaft gemacht hat, treiben die Mitgliedstaaten den in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 derselben Verordnung genannten Betrag wieder ein.

(2) Die zuständigen Stellen lassen als Fälle höherer Gewalt, die die Nichteintreibung des in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 genannten Betrages rechtfertigen, die außerhalb des Einflusses des Begünstigten oder seines Nachfolgers liegenden, ungewöhnlichen Umstände zu, die die Einhaltung der in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 genannten Verpflichtung endgültig unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Opfern möglich machen. Als solche Umstände können insbesondere angesehen werden :

a) der Tod des Begünstigten ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 252 vom 8. 10. 1969, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 16. 7. 1970, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 278 vom 5. 11. 1969, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 91 vom 25. 4. 1970, S. 26.

- b) die länger dauernde Unfähigkeit des Begünstigten, seinen Beruf auszuüben ;
- c) die Enteignung von mindestens 50 v. H. der vom Begünstigten verwalteten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes, soweit die Enteignung am Tage der Verpflichtung nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 nicht vorherzusehen war.

(3) Die zuständigen Stellen lassen als Fälle höherer Gewalt, die die Hemmung der Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69, des Artikels 15 und des Absatzes 1 für die Dauer von höchstens zwei Jahren rechtfertigen, die außerhalb des Einflusses des Begünstigten oder seines Nachfolgers liegenden Umstände zu, die die Einhaltung der in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 genannten Verpflichtung vorübergehend unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Opfern möglich machen. Als solche Umstände können insbesondere angesehen werden :

- a) schwere Überschwemmung der gewöhnlich für die Rinderhaltung vom Begünstigten genutzten Flächen ;
- b) zufällige Zerstörung der vom Begünstigten für die Rindviehhaltung bestimmten Ställe ;
- c) Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Rinderbestands des Begünstigten.

(4) Jeder Mitgliedstaat, dessen zuständige Stelle einen Umstand als höhere Gewalt anerkennt, unterrichtet davon die Kommission."

Artikel 2

Auf Antrag des Betreffenden werden die Bestimmungen dieser Verordnung auf die vor ihrem Inkrafttreten gewährten Prämien angewandt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2241/70 DER KOMMISSION

vom 4. November 1970

über die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1852/69 des Rates vom 16. September 1969 zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm und an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz⁽³⁾ sieht vor, daß dem Welternährungsprogramm — nachstehend WEP genannt — 120 000 Tonnen Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen zur Verfügung gestellt werden.

Das WEP hat einen dringenden Antrag zur Lieferung von 2 273,5 Tonnen Magermilchpulver an eine bestimmte Anzahl Drittländer gestellt. Unter Berücksichtigung der Vorräte bei den Interventionsstellen und der Lage auf dem Markt für Magermilchpulver können die erbetenen Mengen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle bereitgestellt werden.

Dazu sind die Lagerhäuser anzugeben, von denen die betreffenden Mengen abzunehmen sind.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1852/69 wird den Beförderern eine Vergütung für die Lieferkosten vom Lagerhaus, in dem das Magermilchpulver von den Interventionsstellen gelagert ist, bis zur fob-Stufe gewährt. Gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung wird die Höhe dieser Vergütung in der Regel durch Ausschreibungsverfahren bestimmt. Es erscheint zweckmäßig vorzusehen, daß die betreffende Interventionsstelle eine solche Ausschreibung durchführt.

Aus dem mit dem WEP unterzeichneten Abkommen geht hervor, daß diesem ein pauschal festgesetzter Beitrag von 55 Rechnungseinheiten je Tonne zu den

Weiterbeförderungs- und Verteilungskosten zu zahlen ist.

Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, ausdrücklich festzustellen, daß für das betreffende Magermilchpulver keine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1852/69 stellt die deutsche Interventionsstelle dem WEP 2 273,5 Tonnen Magermilchpulver zur Verfügung, das Gegenstand von Interventionsmaßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gewesen ist.

(2) Von der in Absatz 1 genannten Menge Magermilchpulver werden geliefert :

- a) 486 Tonnen an Algerien,
- b) 710 Tonnen an Syrien,
- c) 599 Tonnen an die VAR,
- d) 13,5 Tonnen an Chile,
- e) 465 Tonnen an die Türkei.

(3) Das Magermilchpulver entspricht hinsichtlich der Qualität und Verpackung den Anforderungen des Anhangs I zu dem Abkommen, das dem Beschluß des Rates vom 6. März 1970 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von Magermilchpulver an Entwicklungsländer⁽⁴⁾ beigefügt ist.

Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt eine Aufschrift, die in mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgende Angaben enthält :

- den Bestimmungshafen und
- die Angabe „Magermilchpulver — Aktion Welternährungsprogramm — Schenkung der Europäischen Gemeinschaften“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 237 vom 20. 9. 1969, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 59 vom 14. 3. 1970, S. 34.

Das WEP bestimmt, in welcher Sprache diese Angaben auf den Verpackungen stehen.

Artikel 2

(1) Die Lieferung des Magermilchpulvers erfolgt zu einem zwischen dem 1. und 15. Dezember 1970 liegenden Zeitpunkt. Das genaue Datum bestimmt das WEP.

(2) Das Magermilchpulver ist aus den im Anhang aufgeführten Lagerhäusern zu entnehmen.

(3) Die Interventionsstelle stellt den Transport fob des Magermilchpulvers nach folgenden Verschiffungshäfen sicher :

- a) Bremen für die für Algerien und die VAR bestimmten Lieferungen,
- b) Hamburg für die für Chile, Syrien und die Türkei bestimmten Lieferungen.

Artikel 3

(1) Die Interventionsstelle führt eine Ausschreibung durch, um die Höhe der Vergütung für die Lieferkosten bis zur fob-Stufe zu bestimmen.

(2) Die Ausschreibungsbedingungen gewährleisten allen interessierten Beförderern gleichen Zugang. Sie werden mindestens 10 Tage vor Annahmeschluß der Angebote in geeigneter Weise amtlich bekanntgemacht.

Artikel 4

Die Interventionsstelle zahlt innerhalb kürzester Frist

- a) an die Beförderer, die den Zuschlag erhalten haben, die Vergütung für die Lieferkosten vom Lagerhaus der Interventionsstelle bis zur fob-Stufe ;
- b) an das WEP einen Pauschalbeitrag von 55 Rechnungseinheiten je Tonne geliefertes Magermilchpulver zu den Weiterbeförderungs- und Verteilungskosten.

Artikel 5

Die Interventionsstelle wacht darüber, daß das zur Verfügung gestellte Magermilchpulver seinem Zweck zugeführt wird.

Artikel 6

Für das auf Grund dieser Verordnung gelieferte Magermilchpulver wird keine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANLAGE

Lagerhäuser, aus denen das Magermilchpulver abzuholen ist :

- | | |
|--|--|
| — Firma Butter- und Eier-Zentralgenossenschaft EGmbH
2900 Oldenburg i. O.
Postfach 148
Lager : Rodenkirchen | — Firma Georg Janssen
2800 Bremen
Osterdeich 38
Lager : Leese |
| — Firma A. Schünke
Inh. P. H. Rickert
4950 Minden
Ringstraße 97
Lager : Minden | — Firma Gesellschaft für Lagereibetriebe
2000 Hamburg 13
Hochallee 71
Lager : Bremervörde |
| — Firma Milchwerke Bielefeld-Herford GmbH
4900 Herford
Postfach 327
Lager : Bad Oeynhausen | — Firma Theodor Naarmann
4445 Neuenkirchen b. Rheine
Postfach 87
Lager : Neuenkirchen b. Rheine |
| — Firma K. Rapp & Co.
2800 Bremen 1
Treseburger Straße 23
Lager : Rethwisch | — Firma Rhein.-Westf. Dauermilchgenossenschaft EGmbH
4300 Essen
Lager : Neukirchen-Vluyn |
| — Firma C. H. Harder
2201 Siethwende über Elmshorn
Lager : Siethwende | — Firma Fr. Naumann sen. — Spedition und Lagerung
2800 Bremen 1
Postfach 76
Lager : Neumünster |
| — Firma H. Wrigg
Lagereibetriebe
2244 Wesselburen
Bahnhofstraße 1
Lager : Wesselburen | — Firma Nordbutter GmbH & Co. KG
2354 Hohenwestedt
Itzehoer Straße 54
Lager : Hohenwestedt |
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2242/70 DER KOMMISSION
vom 4. November 1970
zur Änderung der Erstattung für Grütze und Grieß von Hartweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2176/70 ⁽³⁾ festgesetzt worden.

Eine Nachprüfung hat ergeben, daß infolge eines Druckfehlers für Grütze und Grieß von Hartweizen der Tarifstelle 11.02 A I a die Bezeichnung der Waren, für welche die Erstattung festgesetzt wurde, nicht richtig wiedergegeben worden ist ; es ist daher

notwendig, die Verordnung (EWG) Nr. 2176/70 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bezeichnung der Ware, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2176/70 unter der Tarifstelle 11.02 A I a aufgeführt ist, ist wie folgt zu lesen :

„Grütze und Grieß von Hartweizen :

— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 100”.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. November 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1970

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 239 vom 30. 10. 1970, S. 20.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1970

über ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags
(IV/128-1968 — Julien/Van Katwijk)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(70/487/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 85,gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom
6. Februar 1962 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,im Hinblick auf die nach Artikel 5 Absatz 1 der
Verordnung Nr. 17 erfolgte Anmeldung der am 15.
Februar 1952 zwischen den Unternehmen „Van
Katwijk's Industrieën N.V.“ in Aalten (Niederlande)
und „S.A. Tuberies Louis Julien“ in Verviers (Bel-
gien) geschlossenen Vereinbarung, welche vorge-
nommen wurde— von der Van Katwijk N.V., die die Auffassung
vertrat, daß die genannte Vereinbarung unter das
in Artikel 85 Absatz 1 enthaltene Verbot fällt,
ohne davon auf Grund von Artikel 85 Absatz 3
freigestellt werden zu können (Anmeldung vom
23. Oktober 1962), und— von der S.A. Julien, die die unangewandt ge-
bliebenen Artikel 5, 8 und 9 der Vereinbarung
von ihrer Anmeldung ausnahm und eine An-
wendung von Artikel 85 Absatz 3 beantragte
(Anmeldung vom 26. Januar 1963),nach Anhörung der beteiligten Unternehmen auf
Grund von Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr.
17 und auf Grund der Verordnung Nr. 99/63/
EWG ⁽²⁾,im Hinblick auf die vom Beratenden Ausschuß für
Kartell- und Monopolfragen am 22. September 1970gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebene
Stellungnahme und

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Im Anschluß an ein Verfahren vor den nationalen
Gerichten, das die Anwendung eines zwischen ihnen
geschlossenen früheren Vertrages betraf, auf Grund
dessen die S.A. Julien der Van Katwijk N.V. tech-
nisches Wissen für die Fertigung von Papphülsen
übertrug, die von beiden Beteiligten für die Textil-
industrie sowie für die niederländische Verwaltung
für das Post- und Fernmeldewesen hergestellt wer-
den, schlossen die beiden Unternehmen als Kom-
promißlösung ihre Vereinbarung vom 15. Februar
1952.1. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verein-
barung sind die folgenden :— Die Beteiligten lösen alle früheren Vereinbarungen
auf und brechen das ihnen gegenüber eingeleitete
Gerichtsverfahren ab.— Die S.A. Julien sieht davon ab, den niederlän-
dischen Verbrauchern jährlich unmittelbar oder
mittelbar eine Papprohrmenge zu verkaufen, die
mehr als 20 v.H. der zur Deckung des nieder-
ländischen Inlandsverbrauchs getätigten Ankäufe
beträgt. Die absoluten Zahlen für diesen Höchst-
satz werden halbjährlich an Hand der vom
niederländischen Markt im vorausgegangenen
Halbjahr aufgenommenen Mengen berechnet.— Die Van Katwijk N.V. verpflichtet sich, auch
mittelbar keine Rohre mehr nach Belgien zu
verkaufen. Des weiteren verpflichtet sie sich
zur einmaligen Zahlung einer Pauschalgebühr, die⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.⁽²⁾ ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

auf der Grundlage ihres Umsatzes von 1952 berechnet wird, an die S.A. Julien.

Die fragliche Vereinbarung enthält weder eine Kündigungsklausel noch Bestimmungen über eine Begrenzung ihrer Laufzeit.

Die Vereinbarung enthält noch die folgenden Klauseln, die allerdings von einer Partei außer Betracht gelassen wurden :

- Jede Partei verpflichtet sich, sich darum zu bemühen, die übrigen Hersteller ihres Landes dazu zu bewegen, sich nach dieser Aufteilung der Absatzmärkte zu richten, wonach der belgische Markt den belgischen Rohrherstellern und der niederländische Markt den niederländischen Rohrherstellern vorbehalten ist (Artikel 5).
- Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, daß die andere Partei ihre Verpflichtungen an Ort und Stelle überwacht (Artikel 8 und 9).

Diese letzten drei Artikel sind niemals zur Anwendung gekommen und sind nur zusammen mit den übrigen Bestimmungen anwendbar.

2. Die Van Katwijk N.V., die die S.A. Julien am 30. Dezember 1957 über ihre Absicht unterrichtet hatte, dem EWG-Vertrag durch einseitige Aufkündigung ihrer Vereinbarung Folge zu leisten, wurde auf dem Rechtsweg daran gehindert. Ein Endurteil des Gerichtshofs Arnhem vom 28. Juni 1961 bestätigte die für die beiden Parteien bestehende Verpflichtung, sich bis zu einer Entscheidung der Kommission ihrem Vertrag zu unterwerfen, und legte der Van Katwijk N.V. gegenüber eine Erzwingungsstrafe von 10 000 hfl. für jede Zuwiderhandlung fest.

Entsprechend diesem Urteil liefert die Van Katwijk N.V. keinem niederländischen oder sonstigen Kunden Rohre, von denen sie weiß oder annimmt, daß sie nach Belgien weiterbefördert werden. Sie lehnt jeden Auftrag aus Belgien ab.

Die S.A. Julien kam ihrerseits der Verpflichtung nach, ihre eigenen Verkäufe in den Niederlanden zu begrenzen.

3. Die sich aus der Untersuchung der vorliegenden Sache ergebenden übrigen Beurteilungsfaktoren lassen sich wie folgt zusammenfassen :

- Die unter die Vereinbarung fallenden Rohre werden hauptsächlich in der Textilindustrie verwendet, und zwar für die Herstellung und die Bearbeitung von Garnen. Es handelt sich um besondere Spezialerzeugnisse. Sie müssen den technischen Anforderungen der einzelnen Materialien und behandelten Fasern oder Faser-mischungen vollständig entsprechen. In den letzten Jahren haben sich die Herstellung und die Verwendung der genannten Rohre vor allem in Belgien und auch in den Niederlanden mengenmäßig nur wenig entwickelt. In jedem dieser beiden Länder befassen sich derzeit nur drei oder

vier Unternehmen mit dieser Tätigkeit, wobei die meisten von ihnen noch immer ausschließlich Rohre herkömmlicher Art liefern, die in normalerweise kleinen Serien und nach alten Verfahren hergestellt werden.

- Investitionen und eine Orientierung in Richtung auf neue Erzeugnisse sowie ein seit kurzem verstärkter internationaler Wettbewerb bewirken jedoch Veränderungen der herkömmlichen Handelsströme und stellen die früher erworbene Marktstellung bestimmter Unternehmen zugunsten der Van Katwijk N.V. in Frage, die unlängst in eine von der SONOCO Products Co. (USA) kontrollierte internationale Gruppe aufgenommen wurde und die um so besser diesen Trend dazu ausnutzen konnte, im Gegensatz zu ihren belgischen oder niederländischen Konkurrenten ihren Umsatz zu erhöhen.
- Als größter Rohrhersteller der Niederlande, auf den ein bedeutender Teil der Produktion und des Verbrauchs dieses Landes entfällt, wobei letzterer je nach den Jahren auf 5 bis 6 Millionen hfl. geschätzt werden kann, steigerte die Van Katwijk N.V. ihren Umsatz von Rohren im Laufe der letzten Jahre in einem Ausmaß, das weitgehend der Erhöhung ihrer Ausfuhren entspricht ; diese machten bereits im Jahre 1968 den größten Teil aller Rohrausfuhren dieses Landes aus, obwohl die Van Katwijk N.V. daran gehindert wurde, in Belgien zu verkaufen, wo sich die von den übrigen niederländischen Rohrherstellern von 1966 bis 1968 abgesetzten Mengen jährlich auf nahezu eine Million hfl. bezifferten. Der belgische Verbrauch selbst schrumpfte im Jahre 1969 auf rund 1100 t, wobei jedes Jahr ein Drittel des Bedarfs durch Importe gedeckt wird.

II

Nach Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken.

1. Die fragliche Vereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen Unternehmen im Sinne von Artikel 85.
2. Sie bezweckt und bewirkt eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes, da sie durch das uneingeschränkte Verbot für ein niederländisches Unternehmen, in Belgien zu verkaufen, und durch das uneingeschränkte Verbot für ein belgisches Unternehmen, in den Niederlanden mehr als eine alljährlich festgelegte Menge bestimmter

Erzeugnisse abzusetzen, eine Aufteilung von Absatzmärkten zur Folge hat. Erschwerend kommt hinzu, daß diese Einschränkungen auch für indirekte Ausfuhren auf die beiden Märkte gelten. Die beteiligten Unternehmen haben sich an ihre vorgenannten Verpflichtungen gehalten, wonach das eine alle Lieferaufträge aus Belgien ablehnte und das andere die Gesamthöhe seines Absatzes in den Niederlanden freiwillig begrenzte.

Vereinbarungsgemäß haben der größte belgische Rohrhersteller und -ausführer sowie der größte niederländische Rohrhersteller und -ausführer die Ausfuhren in das Staatsgebiet des Vertragspartners eingeschränkt bzw. eingestellt. Die Vereinbarung ist daher geeignet, sich spürbar auf die genannten Märkte für die fraglichen Erzeugnisse auszuwirken, obwohl die Artikel 5, 8 und 9 unangewandt blieben.

Es kann nicht eingewandt werden, daß die Vereinbarung als die Verlängerung eines früheren Vertrages über die Mitteilung von technischem Wissen durch die S.A. Julien an die Van Katwijk N.V. anzusehen sei, der 1952 gekündigt wurde und auf den die derzeitigen Verpflichtungen der Beteiligten unmittelbar zurückgingen, denn die der S.A. Julien gemachte Auflage, nicht mehr als die in der Vereinbarung festgelegten Mengen auszuführen, steht in keinem Zusammenhang mit einer Vergütung für dieses technische Wissen, und außerdem verbietet bzw. beschränkt die Vereinbarung auch die Ausfuhr zahlreicher neuer Erzeugnisse, die seit 1952 von den Beteiligten auf der Grundlage einer neuen und dynamischen Technologie entwickelt worden sind, vor allem von der Van Katwijk N.V. und ihren neuen Partnern, wie bereits weiter oben dargelegt worden ist. Nach der jetzigen Lage der Dinge ist die Vereinbarung daher als eine Vereinbarung über eine Marktaufteilung anzusehen.

3. Die Vereinbarung wurde zwischen zwei Unternehmen geschlossen, die in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind. Sie errichtet eine künstliche Handelsschranke zwischen diesen beiden Ländern und ist daher geeignet, die Freiheit des Handels zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar in einer Weise zu beeinträchtigen, die der Verwirklichung der Ziele eines gemeinsamen Marktes zwischen Mitgliedstaaten abträglich sein könnte. Die angemeldete Vereinbarung ist damit geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Infolgedessen ist Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags auf die fragliche Vereinbarung anwendbar.

III

Nach Artikel 85 Absatz 3 können die Bestimmungen von Artikel 85 Absatz 1 für nicht anwendbar erklärt werden auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der

Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Entgegen den Behauptungen der S.A. Julien zielen das völlige Verbot für die Van Katwijk N.V. in Belgien zu verkaufen, und das teilweise Verbot für die S.A. Julien, die Niederlande zu beliefern, nicht in Richtung auf Verbesserungen wie die obengenannten und können daher solche Verbesserungen nicht zur Folge haben. Die teilweise oder völlige Ausschließung eines Konkurrenten von einem Markt ist auch nicht geeignet, den technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt zu fördern.

Daher ist die erste Voraussetzung von Artikel 85 Absatz 3 nicht erfüllt. Folglich braucht der vorliegende Fall im Hinblick auf die weiteren Bestimmungen dieses Artikels nicht geprüft zu werden.

IV

Trotz mehrerer Versuche haben es die beiden Unternehmen nicht erreicht, ihre Vereinbarung so zu ändern, daß sie nicht mehr unter das in Artikel 85 Absatz 1 ausgesprochene Verbot fällt oder daß Artikel 85 Absatz 1 nach Artikel 85 Absatz 3 für nicht anwendbar erklärt werden kann, und sie haben sie auch nicht beendet. Eine Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 ist daher nicht in Betracht zu ziehen.

V

Die Van Katwijk N.V. und die S.A. Julien kommen in den Genuß der Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17, da sie ihre Vereinbarung innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung vorgesehenen Fristen angemeldet haben. Folglich kann eine Geldbuße für in der Vergangenheit begangene Handlungen nicht festgelegt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der am 15. Februar 1952 zwischen den Unternehmen „Van Katwijk's Industrieën N.V.“ und „S.A. Tuberies Louis Julien“ geschlossenen Vereinbarung bilden die Bestimmungen, die

- der erstgenannten Gesellschaft verbieten, unmittelbar oder mittelbar in Belgien zu verkaufen (Artikel 4),
- der zweitgenannten Gesellschaft verbieten, in den Niederlanden mehr als eine alljährlich festgelegte Menge abzusetzen (Artikel 3),

Verstöße gegen Artikel 85 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Artikel 2

Die von der S.A. Julien beantragte Nichtanwendbarkeitserklärung von Artikel 85 Absatz 3 wird versagt.

Artikel 3

Die in Artikel 1 bezeichneten Unternehmen sind gehalten, die im gleichen Artikel aufgezählten Beschränkungen sofort aufzuheben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die „Van Katwijk's Industrieen N.V.“ in Aalten (Niederlande) und an die „S.A. Tuberies Louis Julien“ in Verviers (Belgien) gerichtet.

Brüssel, den 28. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1970

betreffend Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags
(IV/10.498, 11.546, 12.992, 17.394, 17.395, 17.971, 18.772, 18.888 und ex 3.213 —
Omega)

(70/488/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 5 bis 8,

im Hinblick auf die am 30. und 31. Januar 1963 erfolgten Anmeldungen der Alleinvertriebsvereinbarungen, welche die Gesellschaft Omega Louis Brandt et Frères S. A., Biel (Schweiz), nachstehend Omega genannt, im Jahre 1900 mit der Gesellschaft Maison Brandt Frères S. A., Paris, im Jahre 1914 mit der Gesellschaft S.p.A. De Marchi Fratelli, Turin, im Jahre 1923 mit der Gesellschaft Ultimo Watch S.A., Brüssel, im Jahre 1936 mit der Uhren-Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und im Jahre 1947 mit der Gesellschaft A. Kinsbergen N.V., Amsterdam, geschlossen hat,

im Hinblick auf die am 31. Januar 1963 erfolgten Anmeldungen der Muster-Vertriebsverträge, welche die vorgenannten Gesellschaften Maison Brandt Frères S. A., Ultimo Watch S. A. und A. Kinsbergen N.V. mit zahlreichen Einzelhändlern in Frankreich bzw. Belgien und Luxemburg sowie in den Niederlanden geschlossen haben,

im Hinblick auf die vom Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen am 18. März 1970 gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebene Stellungnahme und

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

1. Zur Förderung des Vertriebs der von ihr hergestellten Uhren im Ausland hat die Schweizer Gesellschaft Omega insbesondere in den Ländern, die heute der EWG angehören, systematisch ein Vertriebsnetz eingerichtet, das sich aus Alleinimporteuren, den sogenannten „Generalvertretern“, und einer begrenzten Zahl von Einzelhändlern zusammensetzt, die im allgemeinen als „Omega-Vertragshändler“ bezeichnet werden.

Innerhalb des Gemeinsamen Marktes ist die Tätigkeit dieser Generalvertreter und dieser Omega-Ver-

tragshändler durch die vorgenannten Alleinvertriebsvereinbarungen und Musterverträge geregelt, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 bei der Kommission angemeldet worden sind.

Um diese Vereinbarungen im Hinblick auf Artikel 85 einwandfrei beurteilen zu können, ist es erforderlich, sie gleichzeitig und in ihrer Gesamtwirkung in Betracht zu ziehen, da sie insgesamt ein homogenes Vertriebssystem bilden.

2. In diesen Alleinvertriebsvereinbarungen, die nach und nach mit den Gesellschaften Maison Brandt Frères, De Marchi Fratelli, Ultimo Watch, Uhren-Handelsgesellschaft und Kinsbergen mündlich geschlossen wurden, hat die Gesellschaft Omega diesen Unternehmen auf unbestimmte Zeit das ausschließliche Recht eingeräumt, die Uhren der Marke Omega als Generalvertreter in Frankreich bzw. Italien, Belgien und Luxemburg, Deutschland sowie den Niederlanden zu vertreiben.

Diese Alleinvertriebsvereinbarungen sehen derzeit folgendes vor :

Jeder Generalvertreter hat den Vertrieb zu fördern und in seinem Vertragsgebiet die Wartung der verschiedenen Modelle der Omega-Kollektion zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, bei der Werbung und beim Vertrieb das Warenzeichen Omega zu benutzen. Er ist verpflichtet, ständig ein Lager mit den wichtigsten Modellen der Omega-Kollektion zu unterhalten und einen Wartungs- und Reparaturdienst einzurichten, um insbesondere die internationale Garantie für Omega-Uhren zu gewährleisten. Die Generalvertreter Maison Brandt Frères, De Marchi Fratelli und Uhren-Handelsgesellschaft sind außerdem beauftragt, bestimmte dem Geschmack der französischen bzw. italienischen und deutschen Kundschaft angepaßte Uhrengehäuse und Armbänder herzustellen und die aus der Schweiz eingeführten Uhrwerke in die Gehäuse einzubauen.

Jeder Generalvertreter hat für den Vertrieb und die Wartung der Omega-Uhren im Rahmen einer bestimmten Vertriebspolitik, die im Einvernehmen mit der Gesellschaft Omega festgelegt wird, ein selektives Vertriebsnetz eingerichtet, das sich aus einer begrenzten Zahl von Einzelhändlern zusammensetzt, die nachstehend „Omega-Vertragshändler“ genannt werden und die der Generalvertreter sowohl

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

nach qualitativen als auch nach quantitativen Kriterien auswählt. Die qualitativen Auswahlkriterien sollen gewährleisten, daß der Einzelhandel mit Omega-Uhren solchen Uhren- und Schmuckwarenhändlern vorbehalten bleibt, die hinreichende Fachkenntnisse besitzen und bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Lage und der Ausstattung des Geschäftes erfüllen. Die quantitativen Auswahlkriterien sollen die Zahl der Vertragshändler in jedem Gebiet oder in jeder Stadt auf eine optimale Größenordnung begrenzen, die vom Generalvertreter auf Grund der Bevölkerungszahl und der Vermögensverhältnisse der Bevölkerung festgelegt wird.

Die Gesellschaft Omega liefert die verschiedenen Modelle ihrer internationalen Kollektion allen ihren Generalvertretern zu einheitlichen Preisen ab Werk. Bei der Festsetzung der Preise, welche die Generalvertreter von den Vertragshändlern fordern, oder bei der Festsetzung der Endverbraucherpreise schaltet sich Omega jedoch nicht ein. Diese Preise werden entweder vom Generalvertreter oder von den Vertragshändlern selbständig festgelegt.

Den Omega-Generalvertretern ist nicht verboten, in ihrem Vertragsgebiet Uhren anderer Hersteller zu vertreiben. Vier von ihnen sind derzeit tatsächlich mit dem Vertrieb einer anderen Marke betraut.

Auf Grund der vorgenannten Alleinvertriebsvereinbarungen, so wie sie im Zeitpunkt ihrer Anmeldung angewandt wurden, war es den Generalvertretern verboten, Omega-Uhren aus ihrem Vertragsgebiet auszuführen. Um die Vereinbarungen an die Verordnung Nr. 67/67/EWG der Kommission vom 22. März 1967⁽¹⁾ betreffend bestimmte Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen anzupassen, haben die Beteiligten jedoch der Kommission am 2. Oktober 1967 gemäß Artikel 5 der vorgenannten Verordnung mitgeteilt, daß dieses Ausfuhrverbot seit dem 1. August 1967 für Lieferaufträge von Omega-Vertragshändlern in anderen Mitgliedstaaten der EWG nicht mehr gilt. Heute kann also jeder Generalvertreter der EWG jeden Vertragshändler innerhalb des Gemeinsamen Marktes selbst außerhalb seines Vertragsgebiets beliefern, während ihm der Export in dritte Länder weiterhin untersagt bleibt.

3. In Frankreich, Luxemburg, Belgien und den Niederlanden sind die als Omega-Vertragshändler bestellten Einzelhändler an den jeweiligen Generalvertreter dieser Länder durch einheitliche vertragliche Verpflichtungen gebunden, die in Muster-Vertriebsverträgen festgelegt sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um den Mustervertrag, den die Gesellschaft Maison Brandt Frères mit etwa tausend Uhren- und Schmuckwarenhändlern in Frankreich geschlossen hat, die sogenannte „Charte des concession-

naires exclusifs Omega“, den Mustervertrag, den die Gesellschaft Ultimo Watch schriftlich oder mündlich mit fast vierhundert Einzelhändlern in Belgien und Luxemburg geschlossen hat, und den schriftlichen Mustervertrag zwischen der Gesellschaft Kinsbergen und etwa zweihundert Einzelhändlern in den Niederlanden.

In ihrer derzeitigen Fassung enthalten alle diese Musterverträge folgende Bestimmungen :

Die als Omega-Vertragshändler bestellten Einzelhändler sind berechtigt, Omega-Uhren nicht nur von dem für ihr Land zuständigen Generalvertreter, sondern auch von anderen in der EWG ansässigen Generalvertretern und den von diesen bestellten Vertragshändlern zu beziehen. Es steht ihnen frei, in ihrem Geschäft Omega-Uhren mit der internationalen Garantie an beliebige Privatkunden zu verkaufen, auch wenn diese im Ausland ansässig sind.

Dagegen dürfen sie Omega-Uhren nur an solche Einzelhändler der Branche liefern, die in einem der EWG-Länder ebenfalls als Omega-Vertragshändler bestellt sind. Der Generalvertreter ist demgegenüber verpflichtet, Omega-Uhren nur an Einzelhändler, die von ihm selbst oder von anderen Generalvertretern der EWG als Omega-Vertragshändler bestellt worden sind, zu liefern oder an diese Generalvertreter selbst. Der Vertragshändler ist verpflichtet, durch geeignete Mittel, beispielsweise durch das charakteristische Omega-Zeichen, kenntlich zu machen, daß er Omega-Uhren führt. Er muß diese Uhren in seinem Geschäft in repräsentativer Ausstattung anbieten, einen Mindestbestand dieser Artikel ständig in einwandfreiem Zustand vorrätig halten, die internationale Garantie für Omega-Uhren gewährleisten und in eigener Werkstatt oder in der Werkstatt des Generalvertreters Reparaturen durchführen. Demgegenüber ist der Generalvertreter verpflichtet, den Vertragshändler durch eine regelmäßige und allgemeine Werbung zu unterstützen, ihm bei der Ausstattung seines Geschäftes sowie bei der Lagerhaltung behilflich zu sein, Garantieleistungen auf eigene Kosten zu erbringen und die für die Reparaturen benötigten Ersatzteile zu liefern.

Der Mustervertrag, den die Gesellschaft Kinsbergen mit den Omega-Vertragshändlern in den Niederlanden geschlossen hat, enthält die Verpflichtung dieser letzteren, die von der Gesellschaft Kinsbergen gelieferten Omega-Uhren zu den von dieser Gesellschaft festgesetzten Einzelhandelspreisen weiterzuverkaufen, ohne irgendeinen Preisnachlaß auf diese gebundenen Preise zu gewähren. Diese Preisbindung beim Weiterverkauf gilt jedoch insbesondere nicht bei Belieferung von Omega-Vertragshändlern in den anderen Ländern der EWG oder bei Belieferung von Kunden im Ausland. Der Mustervertrag, den die Gesellschaft Ultimo Watch mit den Omega-Vertragshändlern in Belgien geschlossen hat, enthält ebenfalls die Verpflichtung dieser letzteren, die Endverbraucherpreise einzuhalten, welche die Gesellschaft

⁽¹⁾ ABl. Nr. 57 vom 25. 3. 1967.

Ultimo Watch für den Verkauf der von ihr gelieferten Omega-Uhren in Belgien festsetzt. Auf Grund der Musterverträge zwischen den Gesellschaften Maison Brandt Frères bzw. Ultimo Watch und den französischen bzw. luxemburgischen Omega-Vertragshändlern steht es letzteren heute jedoch frei, die Einzelhandelspreise für Omega-Uhren selbst festzusetzen.

Auf Veranlassung der Kommission werden die Omega-Vertragshändler in den Niederlanden sowie in Belgien und Luxemburg seit dem 18. August 1969 bzw. dem 23. September 1969 in den Musterverträgen nicht mehr verpflichtet, die Uhren der Omega-Kollektion ausschließlich von ihrem Generalvertreter Ultimo Watch bzw. Kinsbergen zu beziehen. Sie können sich vielmehr auch bei den anderen Generalvertretern in der EWG und bei den von diesen bestellten Vertragshändlern versorgen. Dementsprechend ist auch die Verpflichtung der Generalvertreter Ultimo Watch und Kinsbergen entfallen, nur die von ihnen bestellten Vertragshändler zu beliefern. Diese Generalvertreter können nunmehr auch Omega-Vertragshändler und Generalvertreter in den anderen EWG-Ländern beliefern. Das den niederländischen sowie den belgischen und luxemburgischen Vertragshändlern auferlegte Verbot des Weiterverkaufs an andere Einzelhändler der Branche wurde ebenfalls von den vorgenannten Zeitpunkten an auf die Belieferung der Omega-Vertragseinzelhändler in irgendeinem Land der EWG nicht mehr angewandt.

Schließlich hat die Gesellschaft Kinsbergen gleichfalls vom 18. August 1969 an gegenüber ihren Vertragshändlern nicht mehr die ausdrückliche Verpflichtung übernommen, Omega-Uhren nicht an **Kaufhäuser zu liefern**. Die anderen Omega-**Generalvertreter in der EWG hatten eine solche Verpflichtung gegenüber ihren Vertragshändlern niemals ausdrücklich übernommen**.

In Deutschland und in Italien sind von der Uhren-Handelsgesellschaft bzw. der Gesellschaft De Marchi Fratelli, den für diese Länder zuständigen Omega-Generalvertretern, mehrere hundert Uhren-Facheinzelhändler auf Grund ähnlicher Auswahlkriterien, wie sie von den anderen Omega-Generalvertretern zugrunde gelegt werden, ebenfalls als Omega-Vertragshändler zugelassen. Diese Uhrenhändler sind jedoch an den Generalvertreter ihres Landes nicht wie in Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden durch einen Muster-Vertriebsvertrag gebunden. Auf dem deutschen Markt hat die Uhren-Handelsgesellschaft allerdings für einen Teil der von ihr gelieferten Modelle der Omega-Kollektion die Wiederverkaufspreise gebunden.

4. Die internationale Kollektion von Omega-Uhren umfaßt mehrere hundert verschiedene Modelle, die sich in zwei Kategorien aufgliedern: die gewöhnlichen Modelle, die neun Zehntel der Einzelhandelsverkäufe ausmachen und deren Verkaufspreis

bei den gängigsten Artikeln zwischen 40,— und 170,— Rechnungseinheiten liegt, und die Schmuckwaren- und Luxusmodelle, die im allgemeinen in begrenzter Zahl hergestellt werden und sehr teuer sind.

In den EWG-Ländern stellt jeder Generalvertreter seinen Omega-Vertragshändlern 400 bis 500 verschiedene Modelle zur Verfügung, die er aus der internationalen Kollektion entsprechend den speziellen Wünschen der örtlichen Kundschaft auswählt.

Eine Untersuchung über die Verkäufe von Omega-Uhren in der EWG für das Jahr 1969 läßt erkennen, daß der Geschmack der Käufer auf den einzelnen Märkten sehr unterschiedlich ist und daß beispielsweise von den 30 gängigsten Modellen der einzelnen Mitgliedstaaten nur sieben von sämtlichen Generalvertretern verkauft wurden. Außerdem wird die Nachfrage nach Uhren dieser Marke nicht allein vom Preisniveau bestimmt, so daß die Wahl der großen Käufermasse nicht unbedingt überall auf die billigsten Modelle fällt. Beispielsweise nimmt das billigste der vorgenannten sieben Modelle auf dem italienischen und dem niederländischen Markt den ersten Platz ein, auf dem belgischen und dem luxemburgischen Markt den zweiten, auf dem französischen Markt den dritten und auf dem deutschen Markt den zwanzigsten Platz, während das teuerste Modell auf dem deutschen Markt an zweiter Stelle steht, auf dem französischen Markt an fünfter, auf dem niederländischen Markt an achter, auf dem belgischen und dem luxemburgischen Markt an zwanzigster und auf dem italienischen Markt an fünfundzwanzigster Stelle.

Die Preise, zu denen die einzelnen Generalvertreter die gleichen Modelle der Omega-Kollektion an die Vertragshändler in ihrem jeweiligen Vertragsgebiet liefern, und die Einzelhandelspreise, zu denen die Omega-Vertragshändler die gleichen Uhrenmodelle in den einzelnen Mitgliedstaaten der EWG im allgemeinen verkaufen, sind derzeit von Land zu Land sehr unterschiedlich. Bei den zwölf gängigsten Modellen im Gemeinsamen Markt betragen diese Unterschiede im Jahre 1969 beispielsweise 30 bis 50 v.H. der niedrigsten Preise.

In den EWG-Ländern, insbesondere in Deutschland, Frankreich und Italien, sind zahlreiche Unternehmen zu verzeichnen, die Uhren herstellen oder vertreiben, die mit den Omega-Erzeugnissen in Wettbewerb treten können, und die Einfuhren aus Drittländern, insbesondere aus der Schweiz, sind sehr bedeutend.

Im Gemeinsamen Markt gibt es schätzungsweise insgesamt etwa 20 000 Uhren- und Schmuckwareneinzelhändler, die in der Lage wären, Artikel der Kategorie der Omega-Uhren zu verkaufen, und in den sechs Mitgliedstaaten beläuft sich die Zahl der als Omega-Vertragshändler bestellten Einzelhändler insgesamt auf etwa 3 000.

Der wesentliche Inhalt der vorgenannten Anmeldungen ist nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17⁽¹⁾ veröffentlicht worden. Einwendungen Dritter gegen den Erlaß einer günstigen Entscheidung sind nicht vorgebracht worden.

II

5. Nach Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten.

In den Alleinvertriebsvereinbarungen, welche die Schweizer Gesellschaft Omega mit den Gesellschaften Maison Brandt Frères, De Marchi Fratelli, Ultimo Watch, Uhren-Handelsgesellschaft und A. Kinsbergen zur Förderung des innergemeinschaftlichen Vertriebs der von ihr hergestellten Uhren nach und nach geschlossen hat, hat sie sich gegenüber jedem dieser Unternehmen verpflichtet, ihre Uhren zum Zweck des Weiterverkaufs innerhalb eines abgegrenzten Gebietes des Gemeinsamen Marktes nur an den für dieses Gebiet zuständigen Generalvertreter zu liefern. Hierdurch werden alle anderen Unternehmen in der EWG gehindert, unmittelbar von Omega zu beziehen.

Da in diesen Vereinbarungen jeweils nur einem einzigen Unternehmen der Mitgliedstaaten das Recht vorbehalten wird, Omega-Uhren vom Hersteller zu beziehen, könnten sie zu einer Aufteilung der Märkte zwischen den Generalvertretern innerhalb des Gemeinsamen Marktes führen, die geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Die Generalvertreter sind in der EWG verpflichtet, einerseits Omega-Uhren nur an Einzelhändler zu liefern, die von einem Generalvertreter als Omega-Vertragshändler bestellt worden sind, und andererseits in ihrem Vertragsgebiet nur eine begrenzte Zahl von Fachhändlern als Omega-Vertragshändler zuzulassen.

Diese Begrenzung der Zahl der Omega-Vertragshändler stellt eine Einschränkung des Wettbewerbs dar, und zwar nicht etwa deswegen, weil nur solche Uhren- und Schmuckwarenhändler als Vertragshändler bestellt werden, die bestimmte objektive und einheitliche Voraussetzungen bezüglich der Fachkenntnisse und der Ausstattung erfüllen, sondern weil jeder Generalvertreter von vornherein je Stadt oder Gebiet entsprechend der mutmaßlichen Kaufkraft der örtlichen Kundschaft eine Höchstzahl von Händlern festsetzt.

Diese Einschränkung des Wettbewerbs ist spürbar, weil sie bewirkt, daß ein bedeutender Teil der Uhren- und Schmuckwareneinzelhändler in der EWG, die die objektiven Voraussetzungen bezüglich ihrer Qualifikation erfüllen, von der Belieferung mit Omega-Uhren ausgeschlossen wird.

Da diese Einschränkung ebenfalls den Weiterverkauf bei der Ausfuhr innerhalb des Gemeinsamen Marktes betrifft, kann sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Sie ist nämlich geeignet, den Handelsstrom zwischen Mitgliedstaaten in einer Weise zu beeinflussen, die für die Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteilig sein kann.

Die den Generalvertretern für die Ausfuhr innerhalb des Gemeinsamen Marktes auferlegte Verpflichtung, nur solche Einzelhändler zu beliefern, die von dem für das betreffende Vertragsgebiet zuständigen Generalvertreter als Vertragshändler bestellt worden sind, fällt demnach in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags.

Dagegen stellt das den Omega-Generalvertretern in der EWG weiterhin auferlegte Verbot, in Länder außerhalb des Gemeinsamen Marktes auszuführen, keine Einschränkung des Wettbewerbs dar, die geeignet wäre, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Wegen der zusätzlichen Handelsmargen und Frachtkosten sowie der sich aus dem Außenzoll der Europäischen Gemeinschaft ergebenden Belastung wäre es sehr unwahrscheinlich, daß von einem Generalvertreter exportierte Omega-Uhren in den Gemeinsamen Markt wiedereingeführt werden. Selbst wenn eine solche Wiedereinfuhr ausnahmsweise stattfinden sollte, ist es unwahrscheinlich, daß die wiedereingeführten Produkte in einen anderen Mitgliedstaat weiterexportiert werden. Seit der Beseitigung der Zölle innerhalb des Gemeinsamen Marktes kann die Nachfrage in einem Mitgliedstaat unmittelbar aus einem anderen Mitgliedstaat weit einfacher und zu einem günstigeren Preis befriedigt werden als aus einem Drittstaat, in den die nachgefragten Erzeugnisse zuvor aus dem Gemeinsamen Markt exportiert sind.

Die übrigen Bestimmungen der zwischen Omega und ihren Generalvertretern geschlossenen Vereinbarungen fallen ebensowenig in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1, weil sie keine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung der Generalvertreter, die ihnen vom Hersteller gelieferten Uhren oder die Uhren, in deren Gehäuse sie etwa selbst die Uhrwerke einbauen, unter dem Warenzeichen Omega zu vertreiben, sowie für die Verpflichtung, durch bestimmte Maßnahmen, wie Haltung eines Lagers mit den wichtigsten Modellen der Omega-Kollektion und Einrichtung eines ständigen Wartungs- und Reparaturdienstes, den Vertrieb zu fördern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 17 vom 11. 2. 1970.

6. Die Musterverträge, die zwischen den Omega-Generalvertretern und den Uhren-Einzelhändlern in Frankreich, Luxemburg, Belgien und den Niederlanden geschlossen wurden, sind in ihren derzeit geltenden Fassungen Alleinvertriebsvereinbarungen, an denen nur Unternehmen aus einem Mitgliedstaat beteiligt sind. Trotzdem fallen sie unter Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags, soweit sie sowohl dem Generalvertreter als auch den Einzelhändlern verbieten, Omega-Uhren an Einzelhändler zu liefern, die nicht in einem Mitgliedstaat der EWG als Omega-Vertragshändler bestellt worden sind. Durch dieses Verbot wird nämlich die Zahl der Einzelhandelsgeschäfte im Gemeinsamen Markt, in denen die aus einem EWG-Land in ein anderes EWG-Land ausgeführten Omega-Uhren zum Weiterverkauf angeboten werden können, merklich begrenzt, wodurch der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann.

III

7. Nach Artikel 85 Absatz 3 können die Bestimmungen des Artikels 85 Absatz 1 für nicht anwendbar erklärt werden auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Die Alleinvertriebsvereinbarungen, die zwischen Omega und jedem der Generalvertreter Maison Brandt Frères, De Marchi Fratelli, Ultimo Watch, Uhren-Handelsgesellschaft und Kinsbergen geschlossen worden sind, sind Vereinbarungen, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und in denen sich ein Vertragspartner dem anderen gegenüber verpflichtet, zum Zweck des Weiterverkaufs innerhalb eines abgegrenzten Gebietes des Gemeinsamen Marktes bestimmte Waren nur an ihn zu liefern.

Solche Vereinbarungen gehören zu der Gruppe von Alleinvertriebsvereinbarungen, auf die Artikel 1 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung Nr. 67/67/EWG Anwendung findet. In dieser Bestimmung wird Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags gemäß Artikel 85 Absatz 3 unter den in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 1972 für nicht anwendbar erklärt.

Die Verordnung Nr. 67/67/EWG kann jedoch nur dann Anwendung finden, wenn die betreffenden Vereinbarungen den Alleinvertriebshändlern nur die

in dieser Verordnung genannten Wettbewerbsbeschränkungen auferlegen. Im vorliegenden Fall gehört aber die von Omega jedem ihrer Generalvertreter auferlegte Verpflichtung, die Zahl der Einzelhandelsgeschäfte, die zum Verkauf von Omega-Uhren berechtigt sind, in ihrem Vertragsgebiet zu begrenzen, nicht zu den Wettbewerbsbeschränkungen, die nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 67/67/EWG zulässig sind.

Trotz der Nichtanwendbarkeit der Verordnung Nr. 67/67/EWG auf die vorgenannten Alleinvertriebsvereinbarungen hat die Kommission die Möglichkeit, für diese Vereinbarungen im Wege einer Einzelentscheidung eine Freistellungserklärung nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages abzugeben, wenn sie sämtliche in diesem Absatz aufgestellten Voraussetzungen erfüllen.

Auf Grund der von den beteiligten Unternehmen vorgebrachten Rechtfertigungsgründe und aus ähnlichen Erwägungen, wie sie in den Erwägungsgründen der Verordnung Nr. 67/67/EWG dargelegt sind, kann man davon ausgehen, daß die zwischen Omega und ihren Generalvertretern in der EWG geschlossenen Alleinvertriebsvereinbarungen, wie im allgemeinen alle Alleinvertriebsvereinbarungen im grenzüberschreitenden Verkehr, eine Verbesserung der Verteilung der betreffenden Waren zur Folge haben. Die Bestellung nur eines Händlers für jedes Vertragsgebiet, der für Omega Aufwendungen für Absatzförderung, Lagerhaltung und Kundendienst übernimmt, führt nämlich zu einer intensiven Bearbeitung des Marktes und einer kontinuierlichen Versorgung unter gleichzeitiger Rationalisierung der Verteilung. Angesichts der von Omega verfolgten Politik, den Käufern eine gute Qualität und einen einwandfreien Kundendienst zu gewährleisten, wird diese Gesellschaft im vorliegenden Fall durch die Bestellung von ausschließlichen Generalvertretern, die damit betraut sind, in jedem Mitgliedstaat mit Hilfe eines Netzes von Uhren- und Schmuckwarenfachhändlern den Einzelhandel mit Omega-Uhren und den Wartungsdienst zu gewährleisten, außerdem in die Lage gesetzt, sich besser an die speziellen örtlichen Wünsche anzupassen und der Kundschaft die neuesten Modelle in hinreichender Auswahl anzubieten. Im übrigen trägt diese Bestellung dazu bei, die Wirksamkeit des Wartungs- und Reparaturdienstes sowie der internationalen Garantie zu erhöhen.

Die Verbraucher werden an den sich aus dieser Verbesserung der Warenerzeugung ergebenden Vorteilen angemessen beteiligt. Sie werden nämlich insbesondere in die Lage gesetzt, sich rascher und leichter im Ausland hergestellte Uhren zu beschaffen, die ihrem besonderen Geschmack entsprechen und deren einwandfreier Lauf durch eine wirksame internationale Garantie und einen hinreichenden Wartungs- und Reparaturdienst gewährleistet wird. Bei technisch hochentwickelten und verhältnismäßig teuren Produkten, wie es die Vertragserzeugnisse

sind, kommt diesen den Verbrauchern geleisteten Diensten besondere Bedeutung zu.

Die Frage, ob den beteiligten Unternehmen durch diese Vereinbarungen keine Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, stellt sich nur hinsichtlich der zwischen den Partnern vereinbarten Begrenzung der Zahl der Fachhändler. Omega hat nämlich keine andere einschränkende Verpflichtung übernommen als die, ihre Uhren zum Zweck des Weiterverkaufs innerhalb des Gemeinsamen Marktes nur an ihre Generalvertreter zu liefern, und sie hat andererseits ihren Generalvertretern keine andere Beschränkung auferlegt als das Verbot, Händler zu beliefern, die nicht in der EWG als Omega-Vertragshändler bestellt worden sind.

Außerdem haben die Generalvertreter neben der Verpflichtung, nur eine begrenzte Zahl von Fachhändlern als Omega-Vertragshändler zu bestellen, nur ähnliche Verpflichtungen übernommen wie die, die nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 67/67/EWG der Anwendbarkeit des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages nicht entgegenstehen. Es handelt sich hierbei um die Verpflichtungen, die Vertragswaren unter den Warenzeichen oder in der Ausstattung zu vertreiben, die der Hersteller vorschreibt, und bestimmte vertriebsfördernde Maßnahmen zu ergreifen. Im übrigen steht es den Generalvertretern frei, ihre Wiederverkaufspreise für die den Vertragshändlern gelieferten Omega-Uhren selbst außerhalb ihres Vertragsgebiets nach Belieben festzusetzen, und es ist ihnen nicht verboten, Uhren anderer Marken zu vertreiben.

Angesichts der verhältnismäßig geringen Zahl von Uhren, die Omega in ihren Werken herstellen kann, und angesichts des kleinen Kundenkreises, der für langlebende Artikel dieser Preislage in Betracht kommt, würde die Bestellung sämtlicher Einzelhändler im Gemeinsamen Markt, die die von Omega geforderte fachliche Eignung besitzen und bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Ausstattung des Geschäftes erfüllen, als Omega-Vertragshändler dazu führen, daß jeder von ihnen jährlich nur einige Einheiten verkaufen könnte. Die Folge hiervon wäre, daß sich schließlich die Dienstleistungen, die sie dem Hersteller und den Verbrauchern zu erbringen hätte, eher verschlechtern als verbessern würden. Angesichts des sehr begrenzten Umsatzes an Omega-Uhren, den diese Einzelhändler erzielen könnten, hätten sie kaum ein Interesse daran, sich tatkräftig für die Förderung des Absatzes und des Kundendienstes einzusetzen, und wegen des zu geringen Lagerumschlags für Artikel dieser Marke wären sie nicht in der Lage, der Kundschaft ständig die den speziellen örtlichen Wünschen entsprechenden neuesten Modelle in hinreichender Auswahl anzubieten.

Zur Vermeidung dieser ungünstigen Folgen für den Vertrieb ist es erforderlich, jeder Omega-Verkaufs-

stelle eine hinreichende Absatzmöglichkeit zu gewährleisten. Dieses Ziel läßt sich im vorliegenden Fall aber nur dadurch erreichen, daß jeder Generalvertreter damit betraut wird, in jedem Gebiet entsprechend der mutmaßlichen Kaufkraft der örtlichen Bevölkerung, die optimale Zahl der Fach Einzelhändler, die zum Vertrieb der Omega-Uhren berechtigt sind, festzulegen.

Die zwischen Omega und ihren Generalvertretern vereinbarte Begrenzung der Zahl der Vertragshändler innerhalb des Gemeinsamen Marktes ist demnach eine Beschränkung, die unerlässlich ist, um die günstigen Auswirkungen der betreffenden Vereinbarungen für den Vertrieb zu erreichen.

Sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gemeinsamen Marktes gibt es zahlreiche Uhrenhersteller, die in den Mitgliedstaaten der EWG in einen wirksamen Wettbewerb mit Omega treten können, und die betreffenden Alleinvertriebsvereinbarungen enthalten keine Bestimmung, die es ermöglicht, die Omega-Uhren diesem Wettbewerb zu entziehen.

Aber selbst auf dem Markt der Omega-Uhren ist auf der Handelsstufe ein hinreichender Wettbewerb nicht ausgeschlossen. Seit Ende 1969 ist es nämlich den zahlreichen Vertragshändlern nicht mehr verboten, Omega-Uhren aus anderen Mitgliedstaaten der EWG einzuführen, und die beachtlichen Preisunterschiede, die noch in einigen Fällen bei den Generalvertretern für die gleichen Modelle zu verzeichnen sind, dürften für die Vertragshändler ein Anreiz sein, die günstigsten Bezugsmöglichkeiten zu suchen.

Die betreffenden Alleinvertriebsvereinbarungen eröffnen demnach, so wie sie heute angewendet werden, den beteiligten Unternehmen keine Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

8. Die Muster-Vertriebsverträge, welche die Generalvertreter Maison Brandt Frères, Ultimo Watch und A. Kinsbergen mit den Einzelhändlern in Frankreich bzw. Belgien und Luxemburg sowie den Niederlanden schließen, tragen, global gesehen, in gleicher Weise wie die vorstehend untersuchten Alleinvertriebsvereinbarungen zur Verbesserung der Warenverteilung und zum Vorteil der Verbraucher bei, da sie das zwischen Omega und ihren Generalvertretern im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte System des selektiven Vertriebs auf den Weiterverkauf im Einzelhandel zur Anwendung bringen.

Die den betreffenden Unternehmen in diesen Muster-Vertriebsverträgen auferlegten Wettbewerbsbeschränkungen sind für die Verwirklichung der vorgenannten Ziele unerlässlich. Die Verpflichtung des Generalvertreeters gegenüber den Vertragshändlern, keine Einzelhändler zu beliefern, die nicht als

Omega-Vertragshändler bestellt worden sind, und die Verpflichtung der Vertragshändler gegenüber dem Generalvertreter, Omega-Uhren nicht an Einzelhändler weiterzuverkaufen, die nicht als Omega-Vertragshändler bestellt worden sind, führen nämlich zu einer Begrenzung der Zahl der Verkaufsstellen, die sich im Rahmen der Begrenzung hält, die schon in den zwischen Omega und ihren Generalvertretern geschlossenen Alleinvertriebsvereinbarungen vorgesehen ist und die, wie vorstehend dargelegt, zur Erzielung der günstigen Wirkungen dieser Alleinvertriebsvereinbarungen unerlässlich ist.

Die Musterverträge eröffnen den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten. Der Wettbewerb auf der Handelsstufe wird nämlich hinreichend gewährleistet durch die Freiheit der Omega-Vertragshändler, Omega-Uhren im Einzelhandel an beliebige Privatkunden zu verkaufen und auch Uhren konkurrierender Marken im Einzelhandel zu vertreiben, sowie durch ihr vertragliches Recht, ihren Bedarf an Omega-Uhren ganz oder teilweise nach Belieben bei irgendeinem anderen Omega-Generalvertreter in der EWG oder selbst bei irgendeinem anderen Omega-Vertragshändler in der EWG zu decken. Im übrigen könnten die Generalvertreter etwaige Auswirkungen derartiger Einfuhren auf das Niveau der Einzelhandelspreise in ihrem Vertragsgebiet nicht vereiteln. Weder auf Grund der einheitlichen Kriterien, die sie bei der Auswahl der Einzelhändler zugrunde legen müssen, noch auf Grund der Bestimmungen der Muster-Vertriebsverträge sind sie nämlich heute berechtigt, die Bestellung als Vertragshändler deswegen zu entziehen, weil der Vertragshändler Importe vorgenommen hat. Da die in Belgien, den Niederlanden und Deutschland bestehende Preisbindung außerdem nur für den Weiterverkauf der von dem für das jeweilige Gebiet zuständigen Generalvertreter gelieferten Omega-Uhren innerhalb des betreffenden Marktes gilt, sind die Generalvertreter nicht berechtigt, ihre Vertragshändler daran zu hindern, Omega-Uhren aus anderen Mitgliedstaaten der EWG einzuführen und sie zu Preisen weiterzuverkaufen, die unter den gebundenen Preisen liegen.

Abschließend läßt sich feststellen, daß sowohl die Alleinvertriebsvereinbarungen, die zwischen Omega und ihren Generalvertretern Maison Brandt Frères, De Marchi Fratelli, Ultimo Watch, Uhren-Handelsgesellschaft und A. Kinsbergen geschlossen worden sind, als auch die Vertriebsvereinbarungen zwischen diesen Generalvertretern und den Omega-Vertragshändlern derzeit alle Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags erfüllen.

IV

9. So wie die betreffenden Alleinvertriebsvereinbarungen im Zeitpunkt ihrer Anmeldung bei der

Kommission am 30. bzw. 31. Januar 1963 angewandt wurden, erfüllten sie nicht die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags. Sie enthielten nämlich das absolute Verbot der Generalvertreter, Omega-Uhren in Länder außerhalb ihres Vertragsgebiets auszuführen, wodurch jeder Parallelimport innerhalb des Gemeinsamen Marktes, und zwar auch jeder Parallelimport durch einen Omega-Vertragshändler, verhindert wurde. Eine solche Abriegelung der Märkte innerhalb der EWG stellte eine Beschränkung dar, durch die der Wettbewerb auf der Handelsstufe ausgeschaltet wurde, ohne daß sie für die Verwirklichung der günstigen Ziele der betreffenden Alleinvertriebsvereinbarungen unerlässlich war.

Das gleiche galt für die Muster-Vertriebsverträge, weil sie den beteiligten Unternehmen Beschränkungen auferlegten, die darüber hinausgingen, was für die Verwirklichung der mit diesen Verträgen angestrebten günstigen Ziele unerlässlich war. Von diesen Beschränkungen sind insbesondere die folgenden zu erwähnen :

- das den Omega-Vertragshändlern in den Musterverträgen von Ultimo Watch für Belgien, von A. Kinsbergen für die Niederlande und von Ultimo Watch für Luxemburg auferlegte Verbot, von anderen Lieferanten als dem für ihr Land zuständigen Generalvertreter zu beziehen ;
- das den Omega-Vertragshändlern in den Musterverträgen von Ultimo Watch für Belgien, von A. Kinsbergen für die Niederlande und von Ultimo Watch für Luxemburg auferlegte Verbot, irgendeinen anderen Einzelhändler zu beliefern, auch wenn es sich hierbei um einen Omega-Vertragshändler handeln sollte ;
- das dem Generalvertreter in dem Mustervertrag von A. Kinsbergen für die Niederlande ausdrücklich auferlegte Verbot, Omega-Uhren an Kaufhäuser zu liefern.

In dem Mustervertrag, den der Generalvertreter Maison Brandt Frères seit 1957 mit den Einzelhändlern in Frankreich schließt, ist es diesen letzteren zwar nicht ausdrücklich verboten, Omega-Uhren von den Generalvertretern in den anderen Mitgliedstaaten der EWG zu beziehen. Gleichwohl konnte von der theoretischen Möglichkeit zur Vornahme von Importen so lange kein Gebrauch gemacht werden, wie Omega allen ihren Generalvertretern in der EWG verbot, in Länder außerhalb ihres Vertragsgebiets auszuführen. Da dieses Verbot erst am 1. August 1967 von Omega aufgehoben worden ist, war es den Omega-Vertragshändlern in Frankreich tatsächlich auch erst von diesem Zeitpunkt an möglich, Einfuhren vorzunehmen.

Das absolute Exportverbot, das der Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags auf die

zwischen Omega und ihren Generalvertretern in der EWG geschlossenen Alleinvertriebsvereinbarungen sowie auf den Muster-Vertriebsvertrag des Generalvertreter Maison Brandt Frères entgegenstand, ist von den beteiligten Unternehmen, wie vorstehend dargelegt, aus eigenem Antrieb mit Wirkung vom 1. August 1967 aufgehoben worden.

Die Beschränkungen, die der Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags auf die mit den belgischen, luxemburgischen und niederländischen Vertragshändlern geschlossenen Muster-Vertriebsverträge entgegenstanden, sind auf Veranlassung der Kommission von A. Kinsbergen, was die Niederlande anbelangt, vom 18. August 1969 an und von Ultimo Watch, was Belgien und Luxemburg anbelangt, vom 23. September 1969 an aufgehoben worden.

Unter diesen Umständen ist es angemessen, daß der Zeitpunkt, von dem an die Erklärung nach Artikel 85 Absatz 3 hinsichtlich der einzelnen Vereinbarungen wirksam wird, mit dem Zeitpunkt übereinstimmt, von dem an die Vereinbarungen jeweils geändert worden sind, damit sie die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 erfüllen.

Dagegen ist es zweckmäßig, den Zeitpunkt, zu dem die Geltungsdauer dieser Entscheidung abläuft, für alle Vereinbarungen einheitlich festzulegen, da diese insgesamt ein homogenes Vertriebssystem bilden.

10. Insbesondere die Ausführungen im vorletzten Absatz des Teiles III sowie der Umstand, daß Omega den selektiven Vertrieb innerhalb des Gemeinsamen Marktes während zahlreicher Jahre auf streng territorialer Grundlage durchgeführt hat, so daß ein Handel mit Omega-Uhren zwischen den Mitgliedstaaten der EWG praktisch unmöglich war, lassen es als angebracht erscheinen, die Geltungsdauer der Entscheidung auf einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Änderung der zwischen Omega und ihren Generalvertretern geschlossenen Alleinvertriebsvereinbarungen, zu begrenzen und außerdem die Entscheidung nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 mit einer Auflage zu verbinden, welche die Kommission in die Lage setzen soll, sich in allen Fällen, in denen etwa Händlern in der EWG von Omega-Generalvertretern die Zulassung als Omega-Vertragshändler entzogen wird, über die Begründung für diesen Entzug zu unterrichten, so daß sie einem etwaigen Mißbrauch des selektiven Vertriebs durch die Beteiligten vorbeugen kann.

V

11. Im übrigen erfüllen sowohl die Alleinvertriebsvereinbarungen als auch die Muster-Vertriebsverträge die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17. Es handelt sich nämlich bei den einen wie bei den anderen um Vereinba-

rungen, die bei Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17 (13. März 1962) bestanden haben und vor dem in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 bezeichneten Zeitpunkt angemeldet worden sind, bei denen die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages nicht erfüllt waren, die aber von den beteiligten Unternehmen, wie vorstehend ausgeführt, derart geändert worden sind, daß sie nunmehr die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 erfüllen.

Demnach gilt das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 hinsichtlich der vor den Änderungen geltenden Fassungen dieser Vereinbarungen nur für den Zeitraum, den die Kommission festsetzt.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, daß die Beteiligten die zwischen Omega und ihren Generalvertretern geschlossenen Alleinvertriebsvereinbarungen aus eigenem Antrieb in Anlehnung an die Verordnung Nr. 67/67/EWG geändert haben, und zwar innerhalb derselben Frist, die auch in dieser Verordnung gesetzt wird. Außerdem haben die Beteiligten die zwischen den Generalvertretern und den Vertragshändlern bestehenden Muster-Vertriebsverträge auf Verlangen der Kommission unverzüglich entsprechend den Anregungen der Kommission geändert. Unter diesen Umständen ist es gerechtfertigt, das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 für den gesamten Zeitraum vor Inkrafttreten der geänderten Fassungen der verschiedenen Vereinbarungen nicht anzuwenden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird gemäß Artikel 85 Absatz 3 für nicht anwendbar erklärt auf

- a) die Alleinvertriebsvereinbarungen, welche die Gesellschaft Omega Louis Brandt et Frères S.A., Biel, jeweils mit den Unternehmen S.A. Maison Brandt Frères, Paris, S.p.A. De Marchi Fratelli, Turin, Ultimo Watch S.A., Brüssel, Uhren-Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und A. Kinsbergen N.V., Amsterdam, geschlossen hat ;
- b) die Musterverträge für den Vertrieb von Uhren der Marke Omega, welche die Unternehmen S.A. Maison Brandt Frères, Paris, Ultimo Watch S.A., Brüssel, und A. Kinsbergen N.V., Amsterdam, gewöhnlich jeweils mit den Einzelhändlern in Frankreich, Belgien und Luxemburg sowie den Niederlanden schließen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist wirksam

- a) vom 1. August 1967 an für die fünf in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Alleinvertriebsvereinbarungen sowie für den für Frankreich geltenden Muster-Vertriebsvertrag der S.A. Maison Brandt Frères,
- b) vom 18. August 1969 an für den für die Niederlande geltenden Muster-Vertriebsvertrag von A. Kinsbergen N.V.,
- c) vom 23. September 1969 an für den für Belgien geltenden Muster-Vertriebsvertrag der Ultimo Watch S.A. sowie für den für Luxemburg geltenden Muster-Vertriebsvertrag der Ultimo Watch S.A.

Sie gilt bis zum 31. Juli 1977.

Artikel 3

Die Unternehmen S.A. Maison Brandt Frères, S.p.A. De Marchi Fratelli, S.A. Ultimo Watch, Uhren-Handelsgesellschaft mbH und A. Kinsbergen N.V. werden der Kommission am 31. Juli jedes Jahres die Namen der Unternehmen mitteilen, denen sie die Zulassung als Omega-Vertragshändler entzogen haben, und in allen Fällen die Begründung für diesen Entzug angeben.

Artikel 4

Für die früheren Fassungen der in Artikel 1 genannten Alleinvertriebsvereinbarungen und Muster-Ver-

triebsverträge gilt das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 nicht für die Zeit vom 13. März 1962 bis zu den in Artikel 2 genannten Zeitpunkten, von denen an diese Entscheidung wirksam ist.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die nachstehenden Unternehmen gerichtet :

S.A. Omega Louis Brandt et Frères, Biel (Schweiz),

S.A. Maison Brandt Frères, 6, avenue de Villars, Paris (Frankreich),

S.p.A. De Marchi Fratelli, via Gioberti 16, Turin (Italien),

S.A. Ultimo Watch, place de Brouckère 22, Brüssel (Belgien),

Uhren-Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Münchener Straße 8 (Deutschland), und

A. Kinsbergen N.V., Oosteinde 7—11, Amsterdam (Niederlande).

Brüssel, den 28. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

**BERICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER SOZIALEN LAGE IN DER
GEMEINSCHAFT IM JAHRE 1969**

(Anlage zum „Dritten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften nach Artikel 122 des Vertrages von Rom“)

Brüssel-Luxemburg, 1970, 260 Seiten (französisch, deutsch, italienisch, niederländisch).
Verkaufspreis : 8,80 DM ; 120,— bfrs.

Die Kommission hat den Sozialbericht veröffentlicht, der wie bisher ein besonderes Kapitel des (nach Artikel 122 des EWG-Vertrags erstellten) Dritten Gesamtberichts darstellt.

In der Einleitung zu diesem Bericht äußert sich die Kommission zu einigen sozialen Prioritäten der kommenden Jahre.

Bemerkenswert ist ferner, daß sich die Kommission in ihrem Bericht auch mit den Tätigkeiten im Rahmen der EGKS- und Euratom-Verträge befaßt.

Der Sozialbericht umfaßt in diesem Jahr vier Teile und eine ausführliche Zusammenfassung: eine politische Einleitung, einen Bericht über die sozialen Initiativen und Maßnahmen der Gemeinschaft im Jahre 1969, eine eingehende Untersuchung der sozialen Entwicklung im vergangenen Jahr und schließlich statistische Anlagen.

Die allgemeinen politischen Überlegungen finden sich in der Einleitung und im ersten Kapitel des zweiten Teils: darin werden die politischen Vorstellungen und die wichtigsten Richtlinien oder Initiativen der Kommission im vergangenen Jahr ihrer Tätigkeit resümiert.

Auch diesmal stellt der Bericht eine äußerst wertvolle Informationsquelle dar.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite dieses Amtsblatts angegebenen Vertriebsbüros zu richten.

15569

**BERICHT DES RECHNUNGSPRÜFERS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1968,
JACQUES DE STAERCKE (EGKS)**

1969, 93 Seiten (französisch, deutsch, italienisch, niederländisch), beschränkt verfügbar.

Der Rechnungsprüfer der EGKS hat am 27. Juni 1969 seinen nach Artikel 78 § 6 des EGKS-Vertrags erstellten Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Finanzgebarens der Hohen Behörde für das Haushaltsjahr 1968 hinterlegt.

Der Bericht umfaßt drei Teile; der erste Teil enthält im wesentlichen den Kontrollbericht des Rechnungsprüfers, der zweite die Analyse der Bilanz mit der Haushaltsrechnung sowie Erläuterungen dazu, während sich der dritte Teil mit der finanziellen Tätigkeit der EGKS befaßt.

Nach den geltenden Bestimmungen muß der dem Rat und der Hohen Behörde zugeleitete Bericht von der Hohen Behörde dem Europäischen Parlament übermittelt werden.

Nota : Diese Veröffentlichung ist „beschränkt verfügbar“ und für Sachverständige des jeweiligen Gebietes, für Bibliotheken und Universitäten bestimmt. Sie kann angefordert werden bei

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Dienststelle Schriftennachweis und Verteilung
200, rue de la Loi
1040 — Bruxelles

